

Heilkuren / Mutter-Kind- und Vater-Kind-Kur

Heilkuren dienen der Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit. Sie richten sich somit an den Personenkreis der aktiven Bediensteten. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen sind hierbei Behandlungen in Form einer Rehabilitationskur in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer anderen gleichartig anerkannten Einrichtung.

Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei Kuren umfassen, dass die Maßnahme

- a. nach begründetem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten die Maßnahme notwendig ist,
- b. andere Heilmaßnahmen und Behandlungen am Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ausreichen,
- c. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Kur anerkannt hat
- d. die Kur innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides begonnen wird.

Um eine der oben genannten Maßnahmen zu beantragen, füllen Sie bitte das entsprechende Antragsformular für <u>Heilkuren</u> bzw. <u>Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Kur</u> aus und reichen dieses bei der Beihilfefestsetzungsstelle ein.

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen

- a. gesondert erbrachte und berechnete Leistungen (ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische Leistungen, Arznei-, Verband und Heilmittel),
- b. eine Familien- und Haushaltshilfe,
- c. Fahrtkosten,
- d. Kurtaxe,
- e. den ärztlichen Schlussbericht,
- f. Kosten für eine behördlich als notwendig anerkannten Begleitperson für Schwerbehinderte,
- g. Unterkunft und Verpflegung bis zu 16 Euro pro Tag und Person, begrenzt auf eine Dauer von Höchstens 23 Tagen inklusiver An- und Abreisetag.

Fehlt die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kur, können die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht berücksichtigt werden.

Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Als Fahrtkosten für die An- und Abreise sind berücksichtigungsfähig die Kosten für

a. regelmäßig verkehrende Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen bis zu

den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten sowie Gepäckkosten,

b. private Kraftfahrzeuge in Höhe von 0,20 € je Entfernungskilometer; höchstens

200 €.

Die Aufwendungen für eine Kur können nicht als beihilfefähig anerkannt werden,

wenn

a. eine erstmalige Wartezeit von sechs Jahren Beihilfeberechtigung nicht erfüllt ist,

b. im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren

wegen derselben Krankheit eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsbe-

handlung oder Kur durchgeführt und beendet worden ist und keine nach amts-

oder vertrauensärztlichen Gutachten bestätigten medizinischen Gründe für ei-

nen kürzeren Zeitabstand vorliegen,

c. ein Antrag auf Entlassung gestellt wurde,

d. das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur endet

ODER

e. die/der Beihilfeberechtigte (vorläufig) des Dienstes enthoben ist.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Postanschrift: Schillerstraße 1, 28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten: Mo / Fr: 9 - 12 Uhr Di / Do: 9 - 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Stand: März 2021